

# Novellierung der Selbstüberwachungsverordnung des Landes SH (SüVO) - Welche Neuerungen gibt es

25.09.2024

Olav Kohlhase, MEKUN



## Allgemein



## Allgemein

- Die SüVO-Novellierung wurde am 06.06.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, sie ist seit dem 07.06.2024 unbefristet in Kraft getreten
- Statt einer Änderungsverordnung wurde eine Kompletverordnung erstellt, um insbesondere eine bessere Lesbarkeit für den betroffenen Adressatenkreis zu gewährleisten
- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben 11 Institutionen 70 Stellungnahmen zum SüVO-Novellierungsentwurf abgegeben, die von LfU und MEKUN bewertet und überwiegend berücksichtigt wurden
- Die bisherige SüVO von 2012 fand positive Zustimmung bei den Betreibern von Abwasseranlagen
- Anpassung an den aktuellen Stand bzw. an die Regeln der Technik war erforderlich

## Allgemein

### SüVO- Abwasseranlagen in Schleswig-Holstein

#### **Anlage 1**

Kommunale Kläranlagen **773 Kläranlagen**

#### **Anlage 2**

- Schmutzwasserkanalisation **ca. 14.148 km**
- Mischwasserkanalisation **ca. 1.608 km**
- Regenwasserkanalisation **ca. 11.238 km**

#### **Anlage 3**

Gewerbliche Anlagen **211 Direkteinleiter**

#### **Anlage 4**

Niederschlagswasser von Biogasanlagen **ca. 600 Anlagen**

#### **Anlage 5**

Öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen **ca. 5.700 Anlagen**

# Wichtige neue Regelungen der SüVO-Novellierung



# Verordnungstext





# Anlage 1 Kommunale Kläranlagen

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 1 (Kommunale Kläranlagen)

- Messung Nährstoffe in Zu- und Ablauf aller Kläranlagen
- Durchflussmessung generell erforderlich
  - Bis Ende 2025 kann die UWB auf Antrag Ausnahmen für KA < 1.000 EW und Abwasserteichanlagen < 2.000 EW zulassen → Ermittlung durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite. Ab 01.01.2026 Messung durch ein geeignetes Verfahren
  - Ausnahme auf Antrag bei der UWB bei Größenklasse 1 möglich, wenn Zu- oder Abflussmessung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen dagegen sprechen

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 1 (Kommunale Kläranlagen)

- Vorgaben zur Qualifikation des Betriebspersonals
  - aufgabenspezifische Ausbildung wie z. B. Ver- und Entsorger Fachrichtung Abwasser, Fachkraft für Abwassertechnik oder Umwelttechnologin / Umwelttechnologie der Abwasserwirtschaft oder Schulungen durch Bildungsträger, z. B. DWA-Nord
    - Wasserwirtschaftliche Rechtsgrundlagen
    - Grundlagen der Abwassertechnik
    - Kläranlagenspezifische Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen
    - Mechanische Abwasserreinigung
    - Biologische und chemische Abwasserreinigung
    - Schlammarten und Schlammbehandlung
    - Betriebsüberwachung, Mess- und Gerätetechnik
    - Probenahme und Analytik
  - Nachweispflicht bis Ende 2028 – Bescheinigung ist vorzuhalten

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 1 (Kommunale Kläranlagen)

- Einführung von Muster-Checklisten für die Betriebs- und Zustandsprüfung für die Kläranlagenbetreiber
- Vorgaben zu Meldeabläufen für Betriebsstörungen (wer hat was, wann, wem zu melden)
  - Konkretisierung per Erlass in Kürze)

**Übermittlung der Betriebsberichte an die zuständige untere Wasserbehörde digital mit dem SüVO-Betriebsbericht-online**

## Anlage 2 Öffentliche Kanalisationsanlagen und zugehörige Bauwerke

### Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

#### Anlage 2 (Öffentliche Kanalisationsanlagen und zugehörige Bauwerke)

Erstprüfungsfrist		
	Neu	Alt
Haupt- und Anschlusskanäle sowie zugehörige Grundstücksanschlusskanäle in WSG II, III, III A sowie für gewerbliches Abwasser	31. Dezember 2025	Ende 2015
Schmutz- und Mischwasserkanäle, übrige Grundstücksanschlusskanäle und WSG III B	31. Dezember 2030	Ende 2022
Regenwasserkanalisation Haupt- und Anschlusskanäle	31. Dezember 2032	Ende 2032

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 2 (Öffentliche Kanalisationsanlagen und zugehörige Bauwerke)

Wiederholungsprüfungsfrist			
	WSG II	WSG III und III A	Sonstige Gebiete und WSG III B
Schmutz- und Mischwasserkanäle	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle gewerbliches Abwasser	5 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle	5 Jahre	15 Jahre	20 Jahre Alt: 30 Jahre
Regenwasserkanalisation	20 Jahre		
Haupt- und Anschlusskanäle	20 Jahre Alt: 30 Jahre		

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 2 (Öffentliche Kanalisationsanlagen und zugehörige Bauwerke)

- Die Fristen für den *privaten* Grundstücksentwässerungsbereich (nicht Gegenstand der SüVO) sind länger und werden in der DIN 1986 Teil 30 geregelt (Frist bis 2040)
- Sofern die erstmalige Zustandserfassung bereits durchgeführt wurde und sich daraus keine kurz- bis mittelfristig zu sanierenden Schäden ergeben haben bzw. diese bereits behoben wurden, werden diese Zustandserfassungen für die Wiederholungsprüfung so behandelt, als ob sie außerhalb von Wasserschutzgebieten bis zum 31. Dezember 2030 und innerhalb von Wasserschutzgebieten bis zum 31. Dezember 2025 erfolgt wären.

**Keine Übermittlung der Betriebsberichte an die zuständige untere Wasserbehörde, aber führen und fortschreiben eines Kanalinformationssystems**

# Anlage 3

## Industrielle und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen



### Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung



#### **Anlage 3 (Industrielle und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen) → keine Änderung**

- Industrielle und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen, in denen im Wesentlichen Abwasser durch mechanisch-biologische oder chemisch-physikalische Verfahren behandelt wird
- Die Selbstüberwachungspflicht nach Anlage 3 gilt nicht
  - für gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen) keiner Genehmigung nach § 48 Absatz 1 LWG bedürfen oder für Einleitungen aus Abwasservorbehandlungsanlagen, die nach § 48 LWG als genehmigt gelten und für die gesonderte landesrechtliche Regelungen bestehen
  - für private Grundstücksentwässerungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen

**Übermittlung der Betriebsberichte an die zuständige untere Wasserbehörde digital mit dem SüVO-Betriebsbericht-online**

## Anlage 4 Niederschlagswasser von Biogasanlagen

### Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

#### Anlage 4 (Niederschlagswasser von Biogasanlagen) - Neu

- Biogasanlagen im Sinne von § 2 Absatz 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft im Sinne von § 2 Absatz 8 AwSV unterliegen der Selbstüberwachung nach dieser Anlage.
- Die Anforderungen gelten für Anlagenteile **mit Abwasserbezug**, sofern die Regelungen der AwSV diese nicht abdecken, sowie das ggf. vorhandene Regenrückhaltebecken / Regenklärbecken neuer und bestehender Anlagen.
- Die Anforderungen gelten nicht für die Herstellung von Biogas aus Deponien und von Biogas in Abwasserbehandlungsanlagen.

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 4 (Niederschlagswasser von Biogasanlagen) - Neu

#### Anforderungen

- Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen soll der Anfall von verunreinigtem Niederschlagswasser grundsätzlich minimiert bzw. vermieden werden.
  - beispielsweise die sorgfältige Abdeckung des Silomaterials etc.

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 4 (Niederschlagswasser von Biogasanlagen) - Neu

#### Durchführung von Kontrollen

- alle Anlagenteile mit Abwasserbezug sind **regelmäßig, mindestens jedoch monatlich**, zu kontrollieren
- sofern ein angrenzendes Gewässer vorhanden ist, ist zusätzlich eine Prüfung auf optische Gewässerverunreinigung durchzuführen
- sofern eine Direkteinleitung des behandelten Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer erfolgt, ist eine **quartalsweise Untersuchung** des Niederschlagswassers **auf CSB oder TOC und den pH-Wert** durchzuführen
- zusätzlich sind für den **TOC Jahresfrachten zu bestimmen** und zu dokumentieren.

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 4 (Niederschlagswasser von Biogasanlagen) - Neu

- Werden TOC- oder CSB-Konzentrationen größer des Erlaubniswertes oder aber pH-Werte außerhalb des erlaubten Bereichs festgestellt, ist die zuständige Wasserbehörde zu informieren
- Es sind detaillierte Entwässerungs- und Leitungspläne zu erstellen und aktuell zu halten.
- Der Betreiber hat die Kontrollen zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

**Keine Übermittlung der Betriebsberichte an die zuständige untere Wasserbehörde, aber auf Verlangen Vorlage des Betriebstagebuchs**

## Anlage 5 Öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteinrichtungen

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 5 (Öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteinlagen) - Neu

- Vorher in der Anlage 2 mit enthalten
- Anzuwenden bei öffentlichen Abwasseranlagen, die der Behandlung, Entlastung und Rückhaltung von Regenwasser im Trennsystem dienen (wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken, Regenüberläufe oder Regenversickerungseinrichtungen)

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 5 (Öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteinlagen) - Neu

#### Anforderungen

- Sichtkontrolle der Anlagen und Einleitungsstellen in das Gewässer nach starken Regenereignissen zur Gefahrenabwehr.
- **Vierteljährliche Kontrolle:**
  - Sichtkontrolle der Anlagenteile auf Beeinträchtigung der Funktion durch Hindernisse in den Strömungsbereichen durch Ablagerungen, durch Verstopfungen, durch Rückstau aus dem weiterführenden Kanal sowie bei Entlastungsbauwerken auch die Überprüfung der Einleitungsstelle in das Gewässer.
  - Kontrolle der Böschungen von Erdbecken auf Schädnerbefall und etwaige Böschungsrutschungen
  - Überprüfung eines ausreichenden Wasserstandes im Dauerstaubereich bei feststehenden Tauchwänden

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 5 (Öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteinlagen) - Neu

#### ➤ Halbjährliche Kontrolle:

- Funktionsprüfung der beweglichen Anlagenteile wie z.B. schwimmende Leichtflüssigkeitssperren und Schieber.
- Kontrolle der Einstellungen von Sollabflüssen an Drosselorganen und Grenzschildern

#### ➤ Jährliche Kontrolle:

- Zustandsprüfung der technischen Bauwerke
- visuelle Kontrolle des Zustands der Baukonstruktion und deren Oberflächen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion von Einbauteilen wie z.B. Tauchwände sowie der Zustand und die Dichtigkeit von Fugen
- Überprüfung des Volumens des Regenwasserrückhaltes für den Bemessungsfall bei Regenrückhaltebecken

## Wichtige neue Regelungen SüVO-Novellierung

### Anlage 5 (Öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteinlagen) - Neu

#### ➤ alle zwei Jahre:

- Bei Regenklärbecken mit Dauerstau oder anderen Regenwasserbehandlungsanlagen mit Schlammstapelraum ist die Schlamm Spiegelhöhe zu ermitteln. Abweichung möglich, wenn das für die Schlammabsetzung noch ausreichend zur Verfügung stehende Volumen auf andere Weise nachgewiesen wird.

- Vorgaben, wann Regenbecken mit ausgelegten Absetzzonen und Regenrückhaltebecken zu entschlammern sind

**Übermittlung der Betriebsberichte an die zuständige untere Wasserbehörde digital mit dem SüVO-Betriebsbericht-online**



SH   
Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit*

Olav Kohlhase  
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

☎ Telefon (0431) 988 - 7299  
☎ Telefax (0431) 988 - 7152  
✉ E-Mail: [olav.kohlhase@mekun.landsh.de](mailto:olav.kohlhase@mekun.landsh.de)

Schleswig-Holstein. Der echte Norden. 29